

Verordnung zum Schutz des Lützelseegebietes (Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hombrechtikon und in einem Teilgebiet der Gemeinde Bubikon)

(vom 11. November 1997)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
1	Uetzikerried
2	Seeweidsee
3	Lützelsee
4	Wisspeter
10	Herrgassried
101	Landschaftsschutzgebiet Lützelsee

Alle fünf Feuchtgebiete liegen in einer glazial geformten Molasselandschaft von ausserordentlicher Bedeutung und enthalten verschiedene Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Wälder sowie Bäche, Feldgehölze und Hochstammobstgärten beleben und bereichern das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA, IID und IIS	Naturschutzumgebungszonen
Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzonen
Zonen IVA und IVL	Waldschutzzonen
Zone VA	See- und Uferschutzzone
Zone VI	Erholungszone
Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der Schutzobjekte.

Die Feuchtgebiete, die Wälder und die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als artenreiche Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbildes erhalten und gefördert werden.

Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen Feuchtbiotope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Ihr Flächenanteil soll vergrössert und ihre Qualität gezielt verbessert werden. Die ausserordentlich grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben und die für das Mittelland seltenen Gesellschaften wie Pfeifengraswiesen, Schwingrasen und sekundäre Hochmoorflächen sind besonders zu schützen und zu fördern. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Vernässte Gebiete und offene Wasserflächen sollen neu geschaffen werden. Die Regeneration der Hoch- und Übergangsmoore soll gefördert werden.

Die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft soll erhalten bleiben: Die charakteristische Gliederung mit oft bewaldeten Molasseschuppen und offenen Senken und Tälchen, die charakteristische kleinräumige Nutzung, die historische Bausubstanz mit wertvollen Fachwerkbauten, die typische Besiedlungsstruktur mit Weilern und Hofgruppen.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die Wiederansiedlung verschiedener Tier- und Pflanzenarten soll geprüft und wenn sinnvoll gefördert werden.

Die Wasserqualität von Lützelsee und Seeweidsee soll verbessert werden.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden. Störungen durch den Menschen müssen ausbleiben.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A, II D und II S Naturschutzumgebungszonen

Zonen II A,
II D und II S

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Die Zone II S umfasst einen Teil der Baumschule.

Zonen III A und III B Landschaftsschutzzone

Zonen III A
und III B

Die Landschaftsschutzzone dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Die Zone III A soll ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IV A und IV L Waldschutzzone

Zonen IV A
und IV L

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung der biologisch besonders wertvollen Feuchtwälder und gestufter Waldränder als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzone, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die Zone IV L dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kul-

tur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

Zone V A *Zone V A See- und Uferschutzzone*

Die See- und Uferschutzzone dient der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone VI *Zone VI Erholungszone*

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

Zone VII *Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone*

Die Weiler- und Siedlungsrandzone dient einer guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild. Eine naturnahe Umgebungsgestaltung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen ist anzustreben.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, II,
IV A und V

4. In den *Schutzzonen I, II, IV A und V* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

Zone I 4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

- Zone II D 4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
 - das Verwenden von Giftstoffen;
 - andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
 - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
 - das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
 - das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).
- Zone II S 4.4 In der *Zone II S Naturschutzumgebungszone*
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
 - das Weidenlassen;
 - das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
 - die Aufzucht von Pflanzen höher als 4 m;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
 - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei.
- Zone IV A 4.5 In der *Zone IV A Waldschutzzone*
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.6 In der Zone V A *See- und Uferschutzzone*

Zone V A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Fischen, ausgenommen von Stegen und Booten aus;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- das Baden ausserhalb des im Plan bezeichneten Badebereiches;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; davon ausgenommen sind der Rettungsdienst der Badeanstalt, die Inhaber oder Pächter des privaten Fischereirechtes, der Fischereiaufseher sowie die Organe der Polizei und des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen;
- das Befahren einer 25 m breiten, seewärts der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbeständen liegenden Wasserfläche;
- das Betreten der schwimmenden Inseln.

5. In der *Zone III A, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, verboten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Für die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe in der *Zone III A* sind Neu- und Umbauten in den bestehenden Betriebszentren zulässig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

In der *Zone III B, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

6. In der *Zone IV L, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

7. In der *Zone VI, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zone VI

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Düngern aller Art und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

8. *Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone*

Schutzanordnungen Zone VII

In der Zone VII sind alle Baugesuche von der örtlichen Baubehörde der Baudirektion zu melden. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

9. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen können nach § 357 Abs. 2 PBG bewilligt wer-

Unterhalt, Pflege

den, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5, 6 und 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 9.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 9.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verzüngen.
- 9.5 Der Wald ist den Schutzziele entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IV A in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverordnung, in der Zone IV L in der forstlichen Ausführungsplanung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Abgeltung
von Leistungen

10. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahme-
regelung

11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet. Strafbestimmungen

13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt im Bereich der Gemeinde Hombrechtikon die Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966. Inkrafttreten

14. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. Rechtsmittel

Zürich, 11. November 1997

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann

Verordnung zum Schutz des Lützelseegebietes

(Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 1263 vom 11.11.1997

- Nr. 1 Uetziker Riet
- Nr. 2 Seeweidsee
- Nr. 3 Lützelsee
- Nr. 4 Wisspeter
- Nr. 10 Herrgass Riet
- Nr. 101 Landschaftsschutzgebiet Lützelsee





